

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 4 Olef - Auf der Ley, 1. Änderung; er: Vereinfachte Änderung Nr. 5

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.12.1996 die vereinfachte Änderung Nr. 5 zum Bebauungsplan Nr. 4 Olef - Auf der Ley, 1. Änderung, gemäß § 13 in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch -BauGB- vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) als Änderung beschlossen. Das betroffene Gebiet ist der mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Skizze zu entnehmen.

Die vereinfachte Änderung Nr. 5 zum Bebauungsplan Nr. 4 Olef - Auf der Ley, 1. Änderung, kann mit der Begründung ab dem Tage der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Schleiden (amtliches Veröffentlichungsorgan) beim Bauamt der Stadt Schleiden, 53937 Schleiden, Blankenheimer Str. 2 - Zimmer 309, während den Dienststunden, derzeit vormittags von montags - freitags von 7.30 - 13.00 Uhr und nachmittags von montags - mittwochs von 13.30 - 16.30 Uhr sowie donnerstags von 13.30 - 17.30 Uhr, gemäß § 12 BauGB eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vereinfachte Änderung Nr. 5 des Bebauungsplanes Nr. 4 Olef - Auf der Ley sowie die Mitteilung über Ort und Zeit der Einsicht in den geänderten Bebauungsplan werden hiemit öffentlich bekanntgemacht (§ 37 Abs. 3 Gemeindeordnung - NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 / NW S. 666 / SGV NW 2023); sie tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Anweisung:
Es wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB hingewiesen. Eine Verletzung der dort bezeichneten Verfahren-

rens- und Formvorschriften ist dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schleiden geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Schleiden geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche sind im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB geregelt. Verletzte Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Planänderung können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Planänderung ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekanntgemacht worden,
- der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 28.02.1997

Az.: 60/622-06

Stadt Schleiden
Der Bürgermeister
Wolter

